

In der Parteigerichtssache

des Herrn H aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband B-W-H,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladener: CDU-Kreisverband B-W,  
vertreten durch den Vorsitzenden [...]

wegen Feststellung der Unwirksamkeit von Delegiertenwahlen am 14. Oktober 1983 hat das Bundesparteigericht der CDU im schriftlichen Verfahren auf seiner Sitzung vom 26. November 1985 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)  
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)  
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)  
Präsident des Landessozialgerichts Dr. Emil Scherer (Beisitzer)  
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke (Beisitzer)

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B vom 20.9.1984 aufgehoben.  
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.

Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden.  
Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten nicht zu erstatten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsteller sind Mitglieder des CDU-Ortsverbandes H im CDU-Kreisverband B-W.

Am 14.10.1983 wurden im Ortsverband des Antragsgegners Delegiertenwahlen für den Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes W. durchgeführt. Gewählt wurden insgesamt sieben Delegierte, darunter auch das Parteimitglied H.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob Herr H, der zumindest seit Januar 1983 nicht mehr im Gebiet des Kreisverbandes W wohnte, bei dieser Wahl das aktive und passive Wahlrecht besaß.

Die Parteien streiten ferner darüber, ob der Ortsverband des Antragsgegners berechtigt war, sieben Delegierte zum Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes W zu entsenden. Bei der Berechnung der auf den Ortsverband des Antragsgegners entfallenden Delegiertensitze wurde von einem Bestand von 92 Mitgliedern ausgegangen. Unter diesen Mitgliedern befinden sich mindestens zwei sogenannte "Patenschaftsmitglieder", deren Parteibeiträge von anderen Parteimitgliedern entrichtet werden.

Die Antragsteller sind der Ansicht, diese beiden Mitglieder hätten bei der Berechnung der Delegiertenplätze nicht berücksichtigt werden dürfen, mit der Folge, daß auf den Ortsverband des Antragsgegners nur sechs Delegierte entfallen wären.

Wegen der Beteiligung des Parteimitglieds H sowie wegen der fehlerhaften Berechnung der Delegiertensitze halten die Antragsteller die Wahl vom 14.10.1983 für unwirksam. Mit Schriftsatz vom 21.10.1983 haben die Antragsteller diese Wahl beim Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes W angefochten und beantragt, die Unwirksamkeit der Delegiertenwahl vom 14.10.1983 festzustellen.

Der Antragsgegner hat begehrt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Das Kreisparteigericht hat durch Beschluß vom 25.11.1983 den Antrag der Antragsteller zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hatten die Antragsteller Beschwerde beim Landesparteigericht des Landesverbandes B eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde durch Beschluß vom 20.9.1984 zurückgewiesen. Die Begründung lautet:

"Um Wiederholungen zu vermeiden und im Hinblick darauf, daß die Antragsteller keine neuen wesentlichen Tatsachen vorgetragen haben, wird auf die zutreffenden Gründe im Beschluß des Kreisparteigerichts Bezug genommen."

Gegen diesen am 1.12.1984 zugestellten Beschluß richtet sich die von den Antragstellern am 26.12.1984 erhobene Rechtsbeschwerde. Sie machen u. a. geltend, der Beschwerdebeschluß sei wegen Verfahrensfeh-

lern aufzuheben. So habe das Landesparteigericht Vorbringen aus der Beschwerdebegündung nicht berücksichtigt.

Die Antragsteller beantragen daher,

den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B vom 20.9.1984 aufzuheben.

Der Antragsgegner hat begehrt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 25 I PGO einverstanden erklärt.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Sie hat Erfolg.

Die Antragsteller rügen unter anderem, daß der Beschluß des Landesparteigerichts vom 20.9.1984 nicht erkennen lasse, ob das Landesparteigericht sich mit ihrer Beschwerdebegündung auseinandergesetzt habe.

Dem Beschluß des Landesparteigerichts vom 20.9.1984 fehlt die gemäß § 32 I 2 PGO erforderliche Begründung. Beschlüsse, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, sind danach in der Weise zu begründen, daß sowohl für die Beteiligten als auch für das Rechtsmittelgericht erkennbar wird, auf welchen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen die Entscheidung beruht. Diesen Anforderungen genügt der Beschluß des Landesparteigerichts nicht. Dieser Beschluß enthält weder einen Tatbestand noch Entscheidungsgründe. Die allgemeine Bezugnahme auf die "zutreffenden Gründe im Beschluß des Kreisparteigerichts" machte die Abfassung eines Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht entbehrlich. Eine Verweisung auf die Gründe einer erstinstanzlichen Entscheidung wäre wegen der Bindung des Bundesparteigerichts an die tatsächlichen Feststellungen des mit der Rechtsbeschwerde angegriffenen Beschlusses allenfalls dann zulässig, wenn dadurch die Verständlichkeit der Begründung nicht in Frage gestellt wäre. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Zum einen enthält auch der Beschluß des Kreisparteigerichts keinen Tatbestand im Sinne von § 117 III VwGO. Eine Festlegung des dem Bundesparteigericht zur Entscheidung vorgelegten Sachverhalts wird schon aus diesem Grunde nicht erreicht. Zum anderen läßt der Beschluß des Landesparteigerichts nicht erkennen, ob und in welcher Form das Vorbringen der Antragsteller aus der Beschwerdebegündung berücksichtigt worden ist. Der bloße Hinweis des Landesparteigerichts, im wesentlichen seien keine neuen Tatsachen vorgetragen worden, gibt hierüber keinen Aufschluß.

Nach alledem ist der Beschluß wegen des festgestellten Verfahrensfehlers aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen. Im Rahmen der erneuten Verhandlung wird das Landesparteigericht zu ermitteln haben, wieviele Mitglieder der Ortsverband des Antragsgegners zum maßgeblichen Zeitpunkt hatte, wieviele davon als sogenannte Patenschaftsmitglieder - namentlich genannt sind die Parteimitglieder P und H - zu diesem Zeitpunkt sich zu den Zielen der CDU bekannten.